

Satzung des Vereins zur Förderung des Rouanet-Gymnasiums Beeskow e.V.

§ 1 Name,Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Rouanet-Gymnasiums Beeskow e.V.". Der Verein zur Förderung des Rouanet-Gymnasiums Beeskow e.V. hat seinen Sitz in Beeskow, Rouanet-Gymnasium, Breidscheidstr. 3, 15848 Beeskow.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Der Förderverein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Rouanet-Gymnasiums Beeskow. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der §§ 51 ff. AO).

Dieser Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- finanzielle und ideelle Unterstützung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, Projekten;
- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
- Bewilligung finanzieller Beihilfen für bedürftige Schüler:innen, um diesen die Teilnahme an Klassenfahrten u.ä. zu erleichtern.
- Erwerb zusätzlicher Lehr-, Anschauungsmaterialien und sonstiger Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, Bücher) außerhalb der staatlichen Schulfinanzierung zur Verbesserung der Qualität der schulischen Bildung;
- die Förderung und Finanzierung von Schüleraustauschprogrammen, Schülerveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgabe, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand begründet. Die Beitrittserklärung hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum sowie den Wohn- bzw. Geschäftssitz des Beitretenden zu enthalten. Der Beitritt zum Verein kann auch unter Angabe der zeitlichen Dauer der Mitgliedschaft im Verein erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitglieds, durch Austrittserklärung, durch Ablauf der Mitgliedschaftszeit laut Beitrittserklärung sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist an die schriftliche Form gebunden. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist sofort möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. Die Tatsache des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen sowie aus Spenden und Zuschüssen. Über die Verwendung materieller und finanzieller Mittel entscheidet der Vorstand. Alle materiellen und finanziellen Mittel des Fördervereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Nachweisbare Auslagen für den Förderverein werden auf Antrag erstattet. Vergütungen für Angestellte werden arbeitsvertraglich geregelt.

Bei Auflösung des Fördervereins *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen an das Gymnasium Beeskow, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Organe

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. In den erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist der Schriftführer zu wählen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorher aus, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl vorzunehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit).

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in schriftlicher Form.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung, insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Abberufung des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) grundsätzliche Fragen des Fördervereins im Rahmen des in § 3 festgelegten Zweckes
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins
- g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) wertmäßig besonders umfangreiche Rechtsgeschäfte (ab 2500,- €¹) sowie die Begründung von Arbeitsverhältnissen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz und Satzung ein anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung bedarf der Beschluss einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Beeskow, 29.10.2019

¹in der ursprünglichen Fassung wird der Wert von 5000,-DM angegeben